

**Versorgung**

- Auslaufende Konzessionsverträge - Wann lohnt sich die Gründung eines Stadtwerkes?

**Entsorgung**

- "Hausbesuch" vom Kartellamt - auch für Abwasserentgelte!

**Verkehr**

- Das (vermeintliche) Ende der Bestandsbetreuung von ÖPNV-Leistungen nach Altmark-Trans

**Steuerrecht**

- Steuerliche Anerkennung der Rückstellung für Mehrerlösabschöpfung
- Umsatzsteuer bei der Abgabe werthaltiger Abfälle



Dr. Peter Kraushaar  
WP, StB  
02151 508-400  
kraushaar@bpg.de



Horst Hartung  
WP, StB  
0211 17298-117  
hartung@bpg.de



Tom Wolf  
StB  
02151 508-461  
wolf@bpg.de



Ludger Fangmann  
StB  
02151 508-463  
fangmann@bpg.de



Reinhard Zschoche  
WP, StB  
02151 508-442  
zschoche@bpg.de

## **Auslaufende Konzessionsverträge – Wann lohnt sich die Gründung eines Stadtwerkes?**

*von Dr. Peter Kraushaar BPG*

*(Re-)Kommunalisierung der Energiewirtschaft*

Seit 2005 wurden im Zusammenhang mit auslaufenden Konzessionen ca. 70 Stadtwerke gegründet, davon die Hälfte in 2011 und 2012, also in den Jahren, die den Jahren mit Beendigungen von Stromkonzessionsverträgen vorausgehen. In den Ländern NRW und Niedersachsen dürfte die Spitze, was die Zahl jährlich auslaufender Konzessionsverträge betrifft, inzwischen überschritten sein. Es sind aber häufig neue Konzessionsverträge mit kürzeren Laufzeiten oder vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten vereinbart worden, so dass in diesen Fällen die Entscheidungen für oder gegen die Gründung eigener Stadtwerke hinausgeschoben sein könnten.

Kommunale Spitzenverbände fordern Kommunen und Kommunalunternehmen auf, sich auf „eigene Stärken“ zu besinnen und sehen in einer durch kommunale Unternehmen geprägten Energiewirtschaft verbesserte Chancen für die kommunalen Haushalte, für die Versorgung der Verbraucher und den umweltorientierten Ausbau von Netzen und dezentraler Erzeugung. Dagegen stehen kritische Stimmen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und der Energiekonzerne. Auch Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt warnen vor Folgen der Zersplittung der Verteilernetzlandschaft.

*Generalisierende Aussagen können im konkreten Einzelfall eine Machbarkeitsstudie nicht ersetzen*

Generalisierende Aussagen können für Entscheidungen über Stadtwerkegründungen zwar Orientierungshilfe sein, ersetzen aber nicht die konkrete Prüfung der Machbarkeit und der finanziellen Auswirkungen. Das „Sich-lohnen“ muss im Einzelfall und in Abhängigkeit von der jeweils bestehenden Ausgangssituation beurteilt werden.

### *Einstiegsfragen zur Ausgangssituation*

Eine wesentliche Einstiegsfrage ist, ob hinsichtlich der Größe und der Struktur der Kommune und des Versorgungsgebietes ein kritischer Wert unterschritten wird. Dabei sind allerdings exakte Zahlen, z. B. betreffend Einwohnerzahl, Netzlänge, Zahl der gewerblichen privaten Strom- und/oder Gaskunden, allein nicht maßgeblich. Vielmehr sind weitere Parameter entscheidend: Welche möglicherweise komplementären wirtschaftlichen Tätigkeiten werden in welcher Rechts- und Organisationsform von der Kommune bereits ausgeübt (Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Bäderbetrieb)? Bestehen Ansätze zur Kooperation mit benachbarten Kommunen?

Für Kommunen, die in der Energiewirtschaft bislang nicht tätig waren, scheiden in der Regel Stand-Alone-Varianten aus, so dass zu prüfen ist, ob und ggf. welche Versorgungsunternehmen als potenzielle strategische Partner in Frage kommen und ob die Kommune erwarten kann, dass kompetente und leistungsfähige EVU, regionale Stadtwerke oder andere überregional auftretende Versorgungsunternehmen für eine Partnerschaft Interesse zeigen.

### *Konzept eines mehrheitlich kommunalen, integrierten Stadtwerks mit einem strategischen Partner*

Stadtwerkegründung heißt mehr als die Übernahme der Netze und der Netzbetriebe durch ein kommunalbeherrschtes Unternehmen. Im weitestgehenden Fall könnte die Errichtung eines örtlichen Querverbundsunternehmens für alle Versorgungsmedien und Wertschöpfungsstufen und Übernahme weiterer Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (Bäder, Bauhof, Infrastruktur und Wirtschaftsförderung, Straßenbeleuchtung, etc.) anstehen.

Gute Ansätze für den Aufbau eines integrierten Stadtwerks, das die üblichen Versorgungsmedien und Wertschöpfungsstufen abdeckt, bestehen nach den Erfahrungen der BPG bei folgender Ausgangssituation:

Die Kommune verfügt bereits über einen Stadtbetrieb mit den Sparten Wasserversorgung, Bäderbetrieb, Entsorgung, hat aber Konzessionsverträge für Strom und Gas sowie einen Straßenbeleuchtungsvertrag mit einem EVU abgeschlossen. Erste Sondierungen haben ergeben, dass konkrete Interessen von EVU bestehen, eine Kooperationsgesellschaft für Strom- und Gasnetzbetrieb, den Vertrieb von Strom und Gas, die Wasserversorgung, die Energieerzeugung und die Straßenbeleuchtung errichten und – ggf. – den Bäderbetrieb mit den

Versorgungssparten im steuerlichen Querverbund (Tracking-Stock) zu verbinden. Als Zielstruktur kommt dann eine Kooperationsgesellschaft mit den Versorgungssparten, der Straßenbeleuchtung und dem Bäderbetrieb und mit 49%iger Beteiligung des strategischen Partners in Betracht, in der der strategische Partner die operativen Aufgaben des Aufbaus der Energieversorgung und die damit verbundenen wesentlichen finanziellen, technischen und regulatorischen Risiken übernimmt.

#### *Vorgaben und Ziele einer Stadtwerkegründung*

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie und durch entsprechende Vergleichsrechnungen und indikative Businesspläne ist festzustellen, ob die finanziellen Ziele des kommunalen Haushaltes und sonstigen kommunalen Ziele mit den energiewirtschaftlichen Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG in Einklang gebracht werden können. Die von der BPG praktizierte vergleichende Modellrechnung ist gleichzeitig geeignet im Verfahren zur Auswahl eines strategischen Partners, die finanziellen Auswirkungen der Konzepte interessierter EVU mit der Ausgangssituation und untereinander zu vergleichen.

#### *Nutzung des steuerlichen Querverbundes*

Viele Kommunen können sich angesichts teils dramatischer Haushaltsengpässe ihre defizitären Bäder kaum noch leisten. Im Rahmen der Stadtwerkegründung besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Verrechnung von Bäderdefiziten mit Versorgungsgewinnen mit steuerlicher Wirkung durchzuführen und dadurch im Ergebnis einen finanziellen Vorteil zu generieren, durch den die Haushaltsinanspruchnahme für Bäderdefizite um bis zu 1/3 sinkt. Wesentliche Voraussetzungen sind, dass zwischen den Versorgungsbetrieben und dem defizitären Bäderbetrieb eine so genannte wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung besteht. Die finanziellen Vorteile sind bei einer Ausgestaltung nach dem so genannten Tracking-Stock-Modell am höchsten.

### *Résumé*

Anlässlich auslaufender Konzessionsverträge ist die Gründung eines eigenen Stadtwerks für eine Kommune oft, keineswegs aber in jedem Fall, eine überlegenswerte Handlungsoption. Andererseits bestehen durchaus verfahrensrechtliche, strategische und operative Risiken.

Für die Gewinnung belastbarer Entscheidungsgrundlagen ist die klare Definition der kommunalen Ziele und der zwingend zu beachtenden Vorgaben notwendig. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sollten die in Betracht kommenden Handlungsoptionen untersucht und die finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung der verschiedenen Handlungsoptionen sowie die einhergehenden Risiken berechnet bzw. eingeschätzt und zumindest indikativ antizipiert werden.

### **Kontakt für weitere Informationen:**

Dr. Peter Kraushaar  
BPG Krefeld  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel: 02151/508421  
E-Mail: kraushaar@bpg.de

## **“Hausbesuch” vom Kartellamt – auch für Abwasserentgelte!**

*von Horst Hartung BPG*

Die Kartellbehörden prüfen sowohl auf Bundes – wie auch auf Landesebene immer intensiver die Versorgungspreise. Allgemein bekannt ist, dass hier die Versorgungspreise für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme auf dem Prüfstand stehen. Aus einer Pressemeldung der Stadtwerke Pirna GmbH vom 11.11.2013 geht hervor, dass nun auch die Abwasserentgelte im Visier der Behörden stehen, denn die Stadtwerke Pirna haben aufgrund einer Überprüfung durch das Landeskartellamt Sachsen ihre Abwasserentgelte um rd. 12 % gesenkt, um einem möglichen jahrelangen Rechtsstreit aus dem Weg zu gehen.

Ist das Versorgungsunternehmen erst einmal ins Blickfeld der Behörde gerückt, sind die Spielräume für das betroffene Unternehmen enger als zunächst angenommen. Natürlich gilt, dass eine saubere und belastbare Kalkulation Grundvoraussetzung für die Verteidigungsstrategie des betroffenen Unternehmens ist. Allerdings sieht § 31 Abs.4 GWB mehrere Missbrauchstatbestände vor, die alternativ gelten. So liegt ein Missbrauch nicht nur dann vor, wenn die Entgelte die Kosten unangemessen überschreiten (§ 31 Abs. 4 Nr. 3 GWB), sondern auch dann, wenn das betroffene Unternehmen ungünstigere Preise fordert als ein gleichartiges Vergleichsunternehmen (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB). Aus der o.g. Pressemitteilung geht hervor, dass die durchgeführte Bewertung ausschließlich nach dem Vergleichsmarktprinzip durchgeführt wurde.

Nach dem Vergleichsmarktprinzip erfolgt eine Bewertung auf Basis der Preise, Entgelte bzw. Gebühren vergleichbarer Unternehmen in anderen Kommunen. Dabei ist es unerheblich, ob die Vergleichsunternehmen Entgelte oder Gebühren für die Leistung berechnen. Die für die notwendigen Informationen von den Kartellbehörden ausgewählten Unternehmen werden dann anhand strukturierter Fragebögen zu den wesentlichen Parametern ihrer Versorgungsgebiete abgefragt. Diese Informationen bilden dann die Grundlage für die Auswahl eines geeigneten Vergleichsunternehmens.

Besonderheiten, die das untersuchte Unternehmen für sich geltend macht und nicht durch dieses beeinflusst werden können (z.B. auch geografische und/oder demografische Gegebenheiten), können im Vergleich durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden und gelten als Rechtfertigungsgründe für Zusatzkosten bzw. Entgeltabweichungen. Aus diesen besonderen

Gegebenheiten bei den betroffenen Unternehmen ergeben sich Chancen und Argumente für eine Verteidigungsstrategie des betroffenen Unternehmens. Diese sollten im Vorfeld erkannt und genutzt werden. Im Übrigen empfehlen wir, die Kommunikation mit den Kartellbehörden offen zu gestalten und nicht über eine defensive Strategie weitere Maßnahmen der Kartellbehörden zu provozieren.

Die Möglichkeiten und die Macht der Kartellbehörden sollte nicht unterschätzt werden. Soweit es nicht zu einer Einigung im Vorfeld kommt, droht in den meisten Fällen ein „förmliches Verfahren“. Dies ist zum einen zeitaufwendig und zum anderen kostenintensiv, ohne dass eine Gewissheit über einen positiven Ausgang besteht. So geht auch aus der o.g. Pressemitteilung hervor, dass sich die Stadtwerke mit den Kartellbehörden auf die Absenkung „geeignet“ haben, um ein „jahrelanges Gerichtsverfahren zu vermeiden“.

Den Kartellbehörden, die ihre Kontrolltätigkeiten zurzeit (noch) nicht auf „Gebührenunternehmen“ (also bei Aufgabendurchführung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) ausüben können, bot sich in Pirna diese Möglichkeit. Im Freistaat Sachsen, wie im Falle der Stadtwerke Pirna GmbH geschehen, dürfen auch „privatrechtliche Abwasserentgelte“ verlangt werden. Dies ist bei Abwasser von Bundesland zu Bundesland noch unterschiedlich geregelt. In ihrer Presseerklärung betonen die Stadtwerke, dass sie ihre Entgeltkalkulation, die von der Kartellbehörde nicht angezweifelt wurde, kostendeckend nach der Methode des „Sächsischem Kommunalabgabengesetz“ durchführen. Bei der Erhebung von Entgelten ist das Kommunalabgabengesetz aber nicht maßgeblich sondern diese fallen unter das Wettbewerbsrecht und damit in den Zuständigkeitsbereich der Kartellbehörden.

Vor diesem Hintergrund ist abzuwarten, ob die Kartellbehörden in Zukunft auch den schon von der „Monopolkommission der Bundesregierung“ bemängelten fehlenden Zugriff auf „Gebührenunternehmen“ bekommen, oder ob auch andere privatrechtlich geprägte Organisationsformen möglicherweise in den Focus der Kartellbehörden rücken.

Sofern Sie auch im Rahmen einer Sektorenuntersuchung bei Ihrer Kartellbehörde auffällig werden oder einen „Hausbesuch“ vom Kartellamt erwarten, stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Scheuen Sie sich nicht frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

**Kontakt für weitere Informationen:**

Horst Hartung  
BPG Düsseldorf  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel: 0211/172 98 117  
E-Mail: [hartung@bpg.de](mailto:hartung@bpg.de)



## **Das (vermeintliche) Ende der Bestandsbetrauung von ÖPNV-Leistungen nach Altmark-Trans / Ist eine Neubetrauung gemäß Vorschriften der EU VO 1370/2007 jetzt schon erforderlich?**

*von Tom Wolf BPG*

Viele kommunale Verkehrsunternehmen sehen sich in diesen Tagen mit dem Auslaufen ihrer jeweiligen Bestandsbetrauung von ÖPNV-Leistungen konfrontiert. Sofern ÖPNV-Leistungen nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben worden sind, haben kommunale Aufgabenträger in der Regel ihre eigenen Verkehrsunternehmen mit der Durchführung von ÖPNV-Leistungen im Rahmen der so genannten Marktorientierten Direktvergabe (MOD) betraut. Rechtliche Grundlage für die Betrauung war seinerzeit das vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) erlassene Urteil in der Rechtssache Altmark Trans (C 280/00 vom 24.07.2003), welches vier Kriterien für die Direktbeauftragung an kommunale Verkehrsunternehmen formuliert hat.

Mit Datum vom 03.12.2009 trat die europäische Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 in Kraft. Auch die Verordnung 1370/2007 ermöglicht Direktvergaben. Allerdings weichen die Anforderungen an die Direktvergabe von den Regelungen der Inhouse-Vergabe nach der EuGH-Rechtsprechung ab. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007 regelt die Vergabe von ÖPNV-Leistungen an den so genannten Internen-Betreiber und ist eine verkehrsspezifische Regel für die Inhouse-Vergabe.

Allerdings gilt es zu klären, ob Bestandsbeträuerungen zwingend durch die Anwendbarkeit der EU VO 1370/2007 in deren Regime zu überführen sind. Artikel 8 der EU VO 1370/2007 kodifiziert entsprechende Übergangsregelungen. Sofern die Bestandsbetrauung zwischen dem 26.07.2000 und dem 03.12.2009 in einem anderen als einem fairen wettbewerblichen Verfahren zum Abschluss gekommen ist und in ihrer Laufzeit begrenzt ist (vgl. Artikel 8 Abs. 3 lit. d), kann die Bestandsbetrauung bis zu ihrem Ende fortbestehen. In der Praxis sind die Bestandsbeträuerungen hinsichtlich ihrer Endschaftsregelungen oftmals nicht hinreichend konkretisiert (z.B. einseitige Kündigungsrechte zu einem gewissen Zeitpunkt). Hier kann bereits eine Konkretisierung der Bestandsbetrauung hinsichtlich ihres Endzeitpunktes eine Neuvergabe gemäß EU VO 1370/2007 verhindern. Als wesentlicher Vorteil dieser Vorgehensweise ist die Verhinderung der Veröffentlichungspflichten nach Artikel 7 der Verordnung zu nennen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich vielfältige Fragestellungen:

- Ist eine Konkretisierung der Endschaftsregelung vor dem Hintergrund des Ausschöpfens der maximalen zeitlichen Länge der Betreuung sinnvoll?
- Inwieweit können Änderungen an der Bestandsbetreuung vorgenommen werden, ohne gegen das Vergaberecht zu verstoßen (Stichwort: wesentliche Änderungen)?
- Gibt es ein rechtliches Spannungsverhältnis von Ausgleichsleistungen und der Durchführung von Ergebnisabführungsverträgen (EAV) im Konzernverbund?
- Welche im Verkehrsunternehmen entstehenden und nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten können durch den Ergebnisabführungsvertrag (EAV) beihilferechtsunschädlich ausgeglichen werden?
- Wie können Lösungen aussehen, die den bestehenden steuerlichen Querverbund nicht gefährden?
- Müssen möglicherweise nicht dem Bereich des ÖPNV zugehörige Verkehrsleistungen (z.B. freigestellte Schülerverkehre) gesondert betreut werden?
- Gilt das EuGH-Urteil („Altmark-Trans“) parallel zur EU VO 1370/2007?

Es ist dringend zu empfehlen, sich mit den vorgenannten Fragen angesichts auslaufender Betreuungsregelungen zu befassen und den jeweiligen Handlungsbedarf und die entsprechenden Handlungsoptionen zu klären.

**Kontakt für weitere Informationen:**

Tom Wolf  
BPG Krefeld  
Steuerberater  
Tel: 02151/508461  
E-Mail: wolf@bpg.de

## **Steuerliche Anerkennung der Rückstellung für Mehrerlösabschöpfung**

*von Ludger Fangmann BPG*

Der Kartellsenat des BGH hatte sich am 14. August 2008 zur Behandlung von Mehrerlösen geäußert, die ein Netzbetreiber dadurch erzielt hat, dass er in der Zeit von der Antragsstellung bis zur erstmaligen Genehmigung Netzentgelte berechnet hat, die über den nach der Stromnetzentgeltverordnung zulässigen Netzentgelten lagen. Er kommt zu dem Schluss, dass die Netzbetreiber die Mehrerlöse mangels Rechtsgrund nicht dauerhaft behalten dürfen, sondern periodenübergreifend auszugleichen haben.

Die Netzbetreiber haben daraufhin in ihren Bilanzen Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfung gebildet. Diese Rückstellung für Mehrerlösabschöpfung ist in der Handelsbilanz zwingend zu bilden und fortzuentwickeln. Auf Grund des BilMoG ist die Rückstellung für Mehrerlösabschöpfung in der Handelsbilanz abzuzinsen, soweit die Zahlungszeitpunkte mehr als ein Jahr nach dem Bilanzstichtag liegen.

Die Verrechnung der Mehrerlöse innerhalb der Erlösobergrenzen erfolgt ab dem Kalenderjahr 2011 und längstens bis zum Ende der zweiten Regulierungsperiode (Strom: 2018, Gas: 2017). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seinem Schreiben vom 28. November 2011 die steuerliche Anerkennung der gebildeten Rückstellung verweigert. Begründet wird diese Auffassung damit, dass es sich bei der Mehrerlösabschöpfung um Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften handele, da ausschließlich Vertragsbeziehungen mit den aktuellen Netznutzern betroffen seien, die am Bilanzstichtag noch nicht beendet sind. Somit steht der Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in der Steuerbilanz das steuerliche Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG entgegen.

An dieser Auffassung des BMF haben die Fachliteratur und die Verbände umfassend Kritik geäußert.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 06. Februar 2013 entschieden, dass für Kostenüberdeckungen, die in einer Kalkulationsperiode entstanden sind und die in folgenden Kalkulationsperioden durch entsprechend geminderte Entgelte auszugleichen sind, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind.

Diese Entscheidung steht im Widerspruch zu der ursprünglichen Auffassung des BMF. Das BMF hat daraufhin mit Schreiben vom 22. November 2013 das BMF-Schreiben vom 28. November 2011 aufgehoben. Damit werden die Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen auch steuerlich anerkannt.

In zukünftigen und bereits laufenden Betriebsprüfungen wird sich daher die Diskussion mit den Betriebsprüfern darauf beschränken, in welcher Höhe die Rückstellungen steuerlich anerkannt werden. Ebenso ist hier zu berücksichtigen, dass bereits ab der erstmaligen Bildung die Abzinsung für die in der Steuerbilanz gebildeten Rückstellungen mit 5,5 % maßgebend ist.

Für diejenigen Netzbetreiber, die in der Steuererklärung die Rückstellung für Mehrerlösabschöpfung steuerlich nicht geltend gemacht haben, wird sich auf Grund des neuen BMF-Schreibens eine Steuererstattung bei Einreichung korrigierter Steuererklärungen oder im Rahmen von Betriebsprüfungen ergeben. Diese Steuererstattung ist nach § 233a AO mit 0,5 % pro Monat ab dem 15. Monat nach Ende des Veranlagungszeitraums zu verzinsen.

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 sind daher die steuerlichen Auswirkungen eventuell abzugebender Nacherklärungen zu berechnen und in der Bilanz zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Unternehmen von dem Aktivierungswahlrecht hinsichtlich der aktiven latenten Steuer Gebrauch gemacht haben. Diese aktiven latenten Steuern werden sich in tatsächliche Steuerforderungen umwandeln. Sofern von diesem Aktivierungswahlrecht nicht Gebrauch gemacht wurde, wird sich im Jahre 2013 ein zusätzlicher Ertrag aus der Aktivierung der Steuererstattung für die vergangenen Jahre ergeben.

**Kontakt für weitere Informationen:**

Ludger Fangmann  
BPG Krefeld  
Steuerberater  
Tel: 02151/508463  
E-Mail: fangmann@bpg.de

## Umsatzsteuer bei der Abgabe werthaltiger Abfälle

von Reinhard Zschoche BPG

*Neues BMF-Schreiben vom 21.11.2013 (Az. IV D 2 S – 7203/07/10002) und Ergänzung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (Neuer Abschnitt 3.16)*

Die Finanzverwaltung hatte die umsatzsteuerliche Erfassung der Abgabe werthaltiger Abfälle nach den Grundsätzen des tauschähnlichen Umsatzes im BMF-Schreiben vom 01.12.2008 in den Fokus gerückt. Nachdem viele betroffene Unternehmen sich mühevoll den Vorgaben angepasst hatten, erging ein weiteres BMF-Schreiben (vom 20.09.2012), in dem die einschlägigen Vorgänge in einigen Fällen praxisnäher und vereinfachend geregelt wurden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt mit BMF-Schreiben vom 21.11.2013 (Az. IV D 2 S – 7203/07/10002) das vorhergehende BMF-Schreiben überarbeitet und die Regelungen nunmehr auch vollständig im **Umsatzsteuer-Anwendungserlass** unter dem neuen Abschnitt 3.16 etabliert. Dies ist als Zeichen zu werten, dass die modifizierten Regelungen nun auch dauerhaft Bestand haben sollen. Die Zuordnung zu § 3 Umsatzsteuergesetz folgt zudem dem richtigen Gedanken, dass zunächst immer geklärt werden muss, wer gegenüber wem eine umsatzsteuerlich relevante Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) erbringt.

Der Regelungsinhalt für die Abgabe von werthaltigen Abfällen (im Zusammenhang mit Entsorgungsleistungen) kann zusammenfassend wie folgt skizziert werden:

- Der Behandlung als tauschähnlicher Umsatz unterliegen Entsorgungsleistungen von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung, bei denen für die werthaltigen Abfälle marktwert- und/oder qualitätsabhängige Vergütungsabreden (explizit oder auch implizit) getroffen werden.
- Maßgebend sind die Marktpreise bei Vertragsabschluss, und zwar solange, bis eine vertragsgemäße Anpassung vorgenommen wird bzw. der Vertrag geändert wird.

Für Einzelfälle, bei denen z. B. die Identität und die Qualität der einzelnen abgelieferten Abfälle nicht festgestellt werden kann (wie z. B. bei Umleersammeltouren) oder die Werthaltigkeit der Abfälle erst später festgestellt werden kann, wird – vereinfachend – ein tauschähnlicher Umsatz nicht angenommen. Gleiches gilt für Nebenerzeugnisse und marktfähige Materialien.

- Bei Unterschreitung von Bagatellmengen und Bagatellbarvergütungen kann die Überprüfung eines tauschähnlichen Umsatzes entfallen.

Die Übergangsregelung wurde mittlerweile erweitert, und zwar in der Weise, dass Umsätze, die bis einschließlich 2012 ausgeführt werden, auch noch nach den Regelungen des ursprünglichen BMF-Schreibens vom 01.12.2008 behandelt werden können, ohne dass die Finanzverwaltung dies beanstandet. Für alle Umsätze, die ab Januar 2013 ausgeführt werden, sind die nunmehr im Umsatzsteuer-Anwendungserlass unter Abschnitt 3.16 aufgeführten Regelungen zwingend zu beachten.

**Kontakt für weitere Informationen:**

Reinhard Zschoche  
BPG Krefeld  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel: 02151/508442  
E-Mail: [zschoche@bpg.de](mailto:zschoche@bpg.de)

*Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Die Ausführungen ersetzen in keinem Fall eine einschlägige Beratung durch eine unserer Niederlassungen und können nicht als abschließende Beratung in steuerlicher oder rechtlicher Hinsicht gewertet werden. Insbesondere ersetzen die Beiträge in keinem Fall das Beratungsgespräch im konkreten Einzelfall. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.*

*Der Nachdruck und die Wiedergabe ist nur mit Genehmigung der BPG mbH erlaubt. Bei der Zusammenstellung von Texten und Grafiken wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt gearbeitet. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt hierfür keine Gewähr.*